

Freilich muß der Secretair, der nicht jede Aeußerung vollständig aufnehmen kann, gegen unbillige Ansprüche der Mitglieder in Schutz genommen werden, aber unbillig würde es auch auf der andern Seite sein, wollte man alle und jede Reclamationen eines Kammermitgliedes, das eine Bervollständigung seiner Aeußerung im Protocolle wünscht, abschneiden, während doch gleichzeitig dem Regierungscommissar, der vielleicht gegen ihn sprach, gestattet ist, seine Aeußerungen mit der größten Vollständigkeit dem Protocolle einverleiben zu lassen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte die Deputation zuvörderst den Ausdruck des ältern Entwurfs: „Erinnerungen gegen das Protocoll“ sowohl im ersten als im fünften Abschnitte des §. wieder herstellen zu müssen, wovon zunächst die Folge sein würde, daß auch ein Kammermitglied nicht bloß die Berichtigung, sondern auch die Bervollständigung des Protocolls verlangen könnte und sich somit den Regierungsbeauftragten in materieller Hinsicht gleichgestellt sähe. Es versteht sich übrigens dabei von selbst, daß von keiner Seite etwas Neues, bei der vorigen Sitzung nicht Vorgekommenes in's Protocoll aufzunehmen verlangt werden kann.

In formeller Hinsicht erklärt sich dagegen die Deputation allerdings für einen Unterschied, indem sie für die Kammermitglieder nur einen, beim Widerspruch des Secretairs oder eines andern Mitglieds der Entscheidung der Kammer unterliegenden Antrag auf Abänderung oder Ergänzung des Protocolls beansprucht, den Regierungscommissarien dagegen das Befugniß zugestehen will, Abänderung und Ergänzung des Protocolls zu verlangen, ohne daß ein Widerspruch mit Erfolg entgegengesetzt werden könne. Freilich muß es der Kammer unbenommen bleiben, im Falle, wo sie das Verlangen des Königl. Beauftragten für ein der gepflogenen Verhandlung nicht entsprechendes und daher unpassendes hält, eine Gegenerklärung abzugeben, die dann dem neuen Protocolle einzuverleiben ist. Unter Berücksichtigung, daß dieses letztgedachte Befugniß der Kammer, eben weil es sich hierbei nicht mehr um Berichtigung oder Ergänzung des Protocolls handelt, bei Fassung dieses §. 67. unerwähnt bleiben kann, und daß, wenn eben der erste Abschnitt einer Aenderung unterliegt, auch die Worte im fünften Abschnitt: „Insbesondere ——— verlangen“ ohne Nachtheil stehen bleiben können, bedarf dieser §. im Ganzen nur einer unbedeutenden Fassungsänderung, um mit den Ansichten der Deputation in Einklang zu kommen.

Er würde sich nämlich so gestalten:

„Nach Beendigung der Vorlesung fragt der Präsident, ob ein Mitglied der Kammer Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen habe. Wird darauf ——— das Wort zu bitten.

Ist der Secretair damit einverstanden, so wird die Aenderung im Protocolle sogleich vorgenommen ——— solle.

Die Königl. Beauftragten, welche an der betreffenden Sitzung Theil genommen haben, können gleichfalls Erinnerungen gegen das Protocoll machen, insbesondere auch in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung verlangen.

Kein Mitglied ——— verweisen.“

Vizepräsident v. Friesen: Es ist wohl nicht absichtlich geschehen, daß auf der ersten Zeile anstatt „Vorlesung“ Vorlesung gesagt worden ist.

Referent Präsident v. Carlowitz: Das ist wohl ein Druckfehler.

Vizepräsident v. Friesen: Die Anträge der Deputation gehen also dahin, daß Zeile 2. des Paragraphen anstatt der

Worte: „Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls“ die Worte gesetzt werden: „Erinnerungen gegen das Protocoll.“ Eben so im vierten Satze des Paragraphen anstatt der Worte: „Findet der Secretair die Erinnerungen richtig“ die Worte zu setzen seien: „Ist der Secretair damit einverstanden ic.“ und auf der zwölften Zeile anstatt der nochmaligen Worte: „Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls“ gesetzt werde: „Erinnerungen gegen das Protocoll.“ Weitere Erinnerungen sind nicht gemacht worden.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin einverstanden mit dem Vorschlage der Deputation, aber ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch einen andern Antrag zu stellen. Es befindet sich nämlich im jenseitigen Deputationsberichte ein Zusatz, den die jenseitige Deputation hinzugefügt wünscht, welcher einen Fall betrifft, der auch bei einem frühern Landtage in dieser Kammer vorgekommen ist; er enthält nämlich die Bestimmung, daß nur solche Mitglieder Erinnerungen gegen das Protocoll über eine Sitzung machen können, die bei derselben gegenwärtig gewesen sind. Dieser Zusatz befindet sich im jenseitigen Deputationsberichte Seite 80. sub f. und lautet wörtlich so: „Uebrigens können Erinnerungen gegen das Protocoll nur von denen gemacht werden, die an der Sitzung, über welche dasselbe aufgenommen worden ist, Theil genommen haben.“ Die Deputation sagt mit Recht dazu, daß diese Bestimmung sich von selbst empfehle und keiner besondern Rechtfertigung bedürfe. Ich wünsche diesen Zusatz aufgenommen zu sehen und bitte, ihn als Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Vizepräsident v. Friesen: Der geehrte Redner stellt den Antrag als Amendement, daß die Worte des jenseitigen Deputationsberichts als Zusatz zu diesem Paragraphen hinzugefügt würden, welche lauten: „Uebrigens können Erinnerungen gegen das Protocoll nur von denen gemacht werden, die an der Sitzung, über welche dasselbe aufgenommen worden ist, Theil genommen haben.“ Ich habe daher zuerst zu fragen: ob dies Amendement unterstützt wird? — Es erlangt hinreichende Unterstützung.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Herr Antragsteller bemerkte zur Rechtfertigung seines Amendements, es rechtfertige sich von selbst; ich gehe aber noch weiter, ich sage, es versteht sich von selbst, und darum glaube ich, wird es seiner nicht bedürfen. Ich will indeß darauf keinen Werth legen und zugeben, daß es aufgenommen werde. Uebrigens giebt es im jenseitigen Deputationsgutachten Punkte, die mir noch annehmbarer erschienen hätten; so z. B. die Aufnahme der Worte: „und wird sonst kein Widerspruch dagegen erhoben,“ nach den Worten: „ist der Secretair damit einverstanden.“ Ich hätte gewünscht, der geehrte Antragsteller hätte lieber diesen Punkt aus dem jenseitigen Deputationsberichte herausgehoben.

Prinz Johann: Ich will mir noch eine Bemerkung zum Antrage des Herrn Bürgermeister Gottschald erlauben. Es möchte der Deputationsbericht noch einer kleinen Aenderung bedürfen. Es könnte wohl geschehen, daß ein Königl. Commissar nicht erschiene und dafür ein anderer einträte, der aber genau in